

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund des Wegfalls russischer Gasliefermengen, der geänderten Gasflüsse und den damit zur Verfügung stehenden Gasmengen wurden im Jahr 2022 mit den §§ 35a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Vorschriften zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit geschaffen. Dazu wird in den §§ 35a ff. EnWG auf Füllstandsvorgaben, einen Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Kapazitäten sowie die Ausschreibung von strategischen Optionen, den sogenannten Strategic Storage Based Options (SSBOs), zur marktbasieren Befüllung von Speicherkapazitäten gesetzt.

§ 35e EnWG regelt die Umlage der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen.

Im Rahmen eines im Juli 2023 eingeleiteten Pilotverfahrens prüfte die Europäische Kommission die Vereinbarkeit von § 35e EnWG mit dem EU-Recht. Die Europäische Kommission gelangte zu der Auffassung, dass die auf Grundlage von § 35e EnWG festgelegte Berechnungsmethode unvereinbar sei mit der nach Inkrafttreten von § 35e EnWG inkraftgetretenen Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (im Folgenden: „EU-Gasspeicherverordnung“), insbesondere mit den durch diese in die Verordnung (EU) 2017/1038 neu eingefügten Artikel 6b und 6c.

Zudem verteuere die Gasspeicherumlage durch die Belastung der Grenzübergangspunkte bzw. virtuellen Kopplungspunkte den Gastransit durch Deutschland dermaßen, dass mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten die Diversifikation ihrer Gasbezugsquellen erschwert werde. Damit stehe die Gasspeicherumlage den gemeinsamen Bestrebungen der EU entgegen, unabhängig von russischem Erdgas zu werden.

Um unionsrechtliche Risiken auszuräumen, für den gemäß § 35g Absatz 2 EnWG verbleibenden Zeitraum der Erhebung der Umlage bis zum Ablauf des 31. März 2027 Rechtssicherheit zu gewährleisten und im Sinne des gemeinsamen politischen Ziels der Europäischen Union (EU) von russischem Gas unabhängig zu werden, wird die Anpassung des § 35e EnWG vorgenommen.

Der Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gasspeicherumlage in § 35e EnWG wird dahingehend geändert, dass die Umlage ab dem 1. Januar 2025 nur noch auf inländische Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und mit Standardlastprofilverfahren (SLP) auf im Inland ausgespeiste Gasmengen erhoben wird. Grenzübergangspunkte und virtuelle Kopplungspunkte, über die ins Ausland exportierte Gasmengen bislang an der Gasspeicherumlage beteiligt wurden, werden zukünftig nicht mit der Gasspeicherumlage belastet. Durch die Beschränkung der Erhebung der Umlage auf inländische Entnahmestellen werden Zweifel der Europäischen Kommission an der Vereinbarkeit von § 35e EnWG mit der EU-Gasspeicherverordnung insbesondere bezüglich der durch diese in die Verordnung (EU) 2017/1938 neu eingefügten Artikel 6b und 6c ausgeräumt, die aufgrund der Erhebung der Gasspeicherumlage (auch) an Grenzübergangspunkten bestanden. Zudem wird Mitgliedsstaaten, die für die Diversifizierung ihrer Bezugsrouten auf den Gastransit durch Deutschland angewiesen sind, die Abkehr von russischem Gas erleichtert.

C. Alternativen

Keine. Die Änderung des § 35e EnWG ist insbesondere erforderlich, um auf nationaler und EU-Ebene Rechtssicherheit zu gewährleisten für den gemäß § 35g Absatz 2 EnWG verbleibenden Zeitraum der Erhebung der Gasspeicherumlage bis zum Ablauf des 31. März 2027.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht dem Marktgebietsverantwortlichen ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von unter 20 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand an Personalmitteln in Höhe von rund 17 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind geringe Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Die Beschränkung der Gasspeicherumlage auf RLM- und SLP-Kunden führt zu entsprechenden Mehrkosten, die im Ergebnis von allen inländischen Gasverbrauchern, auch Industrie- und Haushaltskunden getragen werden. Dies beruht auf dem Umstand, dass die Bilanzkreisverantwortlichen, die nach § 35e EnWG zur Zahlung der Gasspeicherumlage gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen verpflichtet sind, die Gasspeicherumlage in der Praxis in der Regel auf Grund vertraglicher Vereinbarungen an ihre Kunden (und damit unter anderem an Letztverbraucher) weitergeben. Prognosen zum Umfang der Erhöhung der Gasspeicherumlage und somit auch der finanziellen (Mehr-)Belastung der Gasverbraucher basieren auf einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Annahmen über die künftige Entwicklung des Gasverbrauchs in Deutschland. Die Erhöhung wird nach derzeitiger Kenntnis weniger als 1 Prozent der jährlichen Gesamtkosten des Erdgasbezuges für inländische Gasverbraucher, auch Industrie- und Haushaltskunden, ausmachen.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 9. September 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Energiewirtschaftsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 2024 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 35e des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2025 darf der Marktgebietsverantwortliche die Umlage dabei ausschließlich auf die täglich aus einem Bilanzkreis an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie an Entnahmestellen mit standardisierten Lastprofilen physikalisch ausgespeisten Mengen erheben.“

2. Im neuen Satz 3 wird das Wort „Hierzu“ durch die Wörter „Zur Umlage der Kosten“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) regelt die Umlage der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen.

Im Rahmen eines im Juli 2023 eingeleiteten Pilotverfahrens prüfte die Europäische Kommission die Vereinbarkeit von § 35e EnWG mit der Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009. Die Europäische Kommission gelangte zu der Auffassung, dass die auf Grundlage von § 35e EnWG festgelegte Berechnungsmethode unvereinbar sei mit der nach Inkrafttreten von § 35e EnWG inkraftgetretenen Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung, insbesondere mit den durch diese in die Verordnung (EU) 2017/1938 neu eingefügten Artikeln 6b und 6c.

Zudem verteuere die Gasspeicherumlage durch die Belastung der Grenzübergangspunkte bzw. virtuellen Kopplungspunkte den Gastransit durch Deutschland dermaßen, dass mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten die Diversifikation ihrer Gasbezugsquellen erschwert werde. Damit stehe die Gasspeicherumlage den gemeinsamen Bestrebungen der EU entgegen, unabhängig von russischem Erdgas zu werden.

Um unionsrechtliche Risiken auszuräumen, für den verbleibenden Zeitraum der Erhebung der Umlage Rechtssicherheit zu gewährleisten und im Sinne des gemeinsamen politischen Ziels der Europäischen Union von russischem Gas unabhängig zu werden, wird hiermit die Anpassung des § 35e EnWG vorgenommen.

Der Entwurf steht im Kontext der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung der Ziele 7 und 9, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern und eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Änderung der rechtlichen Grundlage für die Berechnungsmethode der Gasspeicherumlage in § 35e EnWG.

Der Inhalt dieses Gesetzentwurfs wurde nicht durch Vorträge von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sowie beteiligten Dritten beeinflusst.

III. Alternativen

Keine. Die Änderung des § 35e EnWG ist insbesondere erforderlich, um auf nationaler und EU-Ebene Rechtssicherheit zu gewährleisten für den gemäß § 35g Absatz 2 EnWG verbleibenden Zeitraum der Erhebung der Gasspeicherumlage bis zum Ablauf des 31. März 2027.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des § 35e EnWG (Artikel 1) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das EnWG fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft.

Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Sie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland ist. Unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder brächten erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich: Die Anpassung der bundesrechtlichen Vorschriften ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Regulierung der Erdgasspeicher und damit auch zur Sicherung der Energieversorgung im gesamtstaatlichen Interesse. Die Vorschriften dieses Gesetzes passen den bundesweit geltenden einheitlichen Rahmen für die Erhebung einer Gasspeicherumlage an. Rein landesrechtliche Regelungen würden der gesamtstaatlichen Relevanz der Speicher für die Gasversorgung nicht hinreichend Rechnung tragen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die bundesrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Regulierung der Erdgasspeicher anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, das mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6 verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er Rechtssicherheit schafft und unionsrechtliche Risiken ausräumt, insbesondere indem er die Marktgebietsverantwortlichen ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, ausschließlich an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie mit Standardlastprofilverfahren ausgaspeiste Mengen der Bilanzkreisverantwortlichen einzubeziehen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ und Ziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“.

Eine umfassende Prüfung dieser Nachhaltigkeitsaspekte wurde im Rahmen der Verlängerung unter anderem des § 35e EnWG durchgeführt, insofern haben sich keine Änderungen ergeben, vgl. Bundestagsdrucksache 20/9094, Seite 12.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht dem Marktgebietsverantwortlichen ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von unter 20 000 Euro. Der Marktgebietsverantwortliche muss infolge der Änderung der rechtlichen Grundlage des § 35e EnWG durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 die der Gasspeicherumlage zugrunde liegende Methodik modifizieren. Die Schätzung des Erfüllungsaufwandes auf unter 20 000 Euro beruht auf den Erfahrungswerten bei der initialen Erarbeitung der Methodik.

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht der Bundesnetzagentur ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand an Personalmitteln in Höhe von rund 17 000 Euro. Die Bundesnetzagentur muss die nach § 35e Satz 6 (neue Fassung) erforderliche Genehmigung hinsichtlich der von dem Marktgebietsverantwortlichen erarbeiteten Methodik erneut erteilen. Aufgrund von Erfahrungswerten ist von einem Aufwand von rund 240 Stunden, die mit einem Lohnsatz (hD) von 70,50 Euro pro Stunde einen einmaligen Personalaufwand von rund 17 000 Euro bedingen, auszugehen. Hieraus resultiert kein zusätzlicher Stellenbedarf für die Bundesnetzagentur.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind geringe Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Die Beschränkung der Gasspeicherumlage auf RLM- und SLP-Kunden führt zu entsprechenden Mehrkosten, die im Ergebnis von allen inländischen Gasverbrauchern, auch Haushaltskunden, getragen werden. Dies beruht auf dem Umstand, dass die Bilanzkreisverantwortlichen, die nach § 35e EnWG zur Zahlung der Gasspeicherumlage gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen verpflichtet sind, die Gasspeicherumlage in der Praxis in der Regel auf Grund vertraglicher Vereinbarungen an ihre Kunden (und damit an die Letztverbraucher) weitergeben.

Der genaue Umfang der Erhöhung der Gasspeicherumlage und somit auch der finanziellen (Mehr-)Belastung der Gasverbraucher hängt von einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Prognosen über die künftige Entwicklung des Gasverbrauchs in Deutschland ab. Die Erhöhung wird nach derzeitiger Kenntnis weniger als 1 Prozent der jährlichen Gesamtkosten des Erdgasbezuges für inländische Gasverbraucher, auch Industrie- und Haushaltskunden, ausmachen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

VII. Befristung

Die Regelung unterfällt der Befristung des § 35g Absatz 2 EnWG, d. h. sie ist bis zum Ablauf des 31. März 2027 anzuwenden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Einfügung des § 35e Satz 2 EnWG legt fest, dass die Gasspeicherumlage ab dem 1. Januar 2025 allein auf die im Marktgebiet an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und mit

Standardlastprofilverfahren ausgaspeisten Mengen erhoben wird. Damit wird zugleich geregelt, dass die Gasspeicherumlage ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf Gas Mengen erhoben wird, die an Grenzübergangspunkten bzw. virtuellen Kopplungspunkten ausgaspeist werden.

Bislang wurden mit der Gasspeicherumlage auch Mengen belastet, die an Grenzübergangspunkten bzw. virtuellen Kopplungspunkten entnommen wurden, vgl. BT-Drs. 20/1024, S. 26. Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist diese bisherige nationale gesetzliche Regelung (§ 35e EnWG) nicht mehr vereinbar mit der später in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung. Sie verstöße insbesondere gegen die in Artikel 6c der Verordnung (EU) 2017/1938 geregelten Grundsätze der Lastenteilung sowie gegen die in Artikel 6b der Verordnung (EU) 2017/1938 geregelte Verpflichtung, von Maßnahmen abzusehen, die den Wettbewerb oder das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes übermäßig verzerrten.

Zudem verteuere die Gasspeicherumlage durch die Belastung der Grenzübergangspunkte bzw. virtuellen Kopplungspunkte den Gastransit durch Deutschland dermaßen, dass mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten die Diversifikation ihrer Gasbezugsquellen erschwert werde. Damit stehe die Gasspeicherumlage den gemeinsamen Bestrebungen der EU entgegen, unabhängig von russischem Erdgas zu werden.

Vor diesem Hintergrund wird § 35e EnWG in der Fassung vom 1. Mai 2022 an die Vorgaben der EU-Gasspeicherverordnung vom 1. Juli 2022 in der Auslegung der EU KOM und im Einklang mit den energiepolitischen Zielen Deutschlands und der EU nachträglich angepasst.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auch die anderen Mitgliedsstaaten von der verbesserten Versorgungssicherheit profitiert haben, sodass die bisherige Einbeziehung der Grenzübergangspunkte bzw. virtuellen Kopplungspunkte in die Gasspeicherumlage grundsätzlich gerechtfertigt war. Aufgrund der geänderten Rechtslage wird, auch um Rechtssicherheit für den verbleibenden Erhebungszeitraum zu gewährleisten und die weiterhin notwendige enge Kooperation im europäischen Verbund nicht zu gefährden, die Rechtslage künftig angepasst. Zudem ist die Anpassung auch auf Grund übergeordneter politischer Erwägungen sinnvoll, insbesondere eine Reduzierung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen insbesondere in Südosteuropa.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine rein sprachliche Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 35e Satz 2 EnWG.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Abweichend von der Vereinbarung im Rahmen des Arbeitsprogramms zur Besseren Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung ist die Vorgabe einer Inkrafttretensregelung zum 1. Tag eines auf die Verkündung folgenden Quartals in diesem Einzelfall nicht möglich. Der Anpassung der Gasspeicherumlage zum 1. Januar 2025 durch den Marktgebietsverantwortlichen sind umfangreiche Berechnungen sowie ein Genehmigungsprozess mit der Bundesnetzagentur nach § 35 Satz 5 EnWG vorgeschaltet. Insofern ist eine möglichst zeitnahe Inkrafttretensregelung der gesetzlichen Änderungen erforderlich, die der Rechtssicherheit und der effektiven Umsetzung des Gesetzentwurfs dient.